

Bekanntmachung: 26.05.2020
gültig ab 27.05.2020

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Heckenbach für die Friedhöfe in Blasweiler und Cassel

vom 14.05.2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung und Ansprüche und Fälligkeit

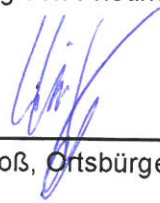
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.03.2016 außer Kraft.

53506 Heckenbach, den 14.05.2020



Groß, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Heckenbach

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Nr. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 135,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 135,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 200,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 400,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 200,00 €
 - dd) eine Urnengrabstätte 200,00 €

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je volles Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 20,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 40,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 20,00 €
 - dd) eine Urnengrabstätte 20,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 200,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 400,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 200,00 €
 - dd) eine Urnengrabstätte 200,00 €

- d) Sollten die Gebühren bei einer Verlängerung höher sein als bei der Verleihung des Nutzungsrechts, so wird ab diesem Zeitpunkt die Gebühr für die Wiederverleihung erhoben.

- | | |
|---|---------|
| e) Sollten vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit Grabmale und Einfassungen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden erhebt die Ortsgemeinde je Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit jährlich | 30,00 € |
|---|---------|

Der Gesamtbetrag ist im Voraus zu zahlen.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch Dritte (Bestattungsunternehmen) und wird den Zahlungspflichtigen unmittelbar in Rechnung gestellt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|-------------------------------------|--------------|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung | | |
| a) einer Leiche | - pauschal - | 150,00 € |
| b) einer Urne | - pauschal - | 150,00 € |
| 2. Für die Reinigung nach Benutzung | | 20,00 € |

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen | 25,00 € |
| 2. Einebnung von Grabstätten durch die Ortsgemeinde bzw. durch deren Beauftragten werden den Verantwortlichen nach Aufwand unmittelbar in Rechnung gestellt. | |

VII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden. Mit den Betroffenen ist eine Sondervereinbarung abzuschließen.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.